



Schutzkonzept Schule Mühleberg

Neues Coronavirus

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

STOP CORONA

Aktualisiert am 29.10.2020

Weniger Menschen treffen.	Abstand halten.	Maskenpflicht, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.	Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen und im öffentlichen Verkehr.	Wenn möglich im Homeoffice arbeiten.
Gründlich Hände waschen.	In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.	Hände schütteln vermeiden.	Mehrmals täglich lüften.	Veranstaltungen: Öffentlich max. 50 Pers. Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 15 Pers.
Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.	Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.	Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.	Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.	Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Schutzkonzept Schule Mühleberg

Einleitung	Seite 2&3
Schutzkonzept Schule Mühleberg	Seite 4
Grundregeln	Seite 4
1. Händehygiene	Seite 4
2. Distanz halten	Seite 5
3. Reinigung	Seite 6
4. Präsenzunterricht ab 11. Mai 2020	Seite 7
5. Ausbruchstesten ab 06. September 2021	Seite 7
5. Besondere Arbeitssituationen	Seite 7
6. Besonders gefährdete Personen	Seite 7
7. Covid-19 Erkrankte am Arbeitsplatz	Seite 8
8. Kommunikation	Seite 8

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben erfüllt werden müssen, zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes zur Zeit der Corona-Pandemie.

Sie dienen zur Festlegung von schulinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung, aller in der Schule beteiligten Personen umgesetzt werden müssen.

ZIEL DER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, alle Beteiligten in unserer Schule vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung (818.101.24), BAG

Aktuelle Merkblätter > siehe Homepage Schule Mühleberg

Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen, Leitfaden für die Volksschule zum Schuljahr 2021/2022, Stand 9. August 2021

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben erwähnten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne << So schützen wir uns >>.

Neues Coronavirus

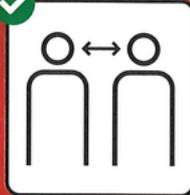
**SO SCHÜTZEN
WIR UNS.**

STOP CORONA

Aktualisiert am 29.10.2020



Weniger Menschen treffen.



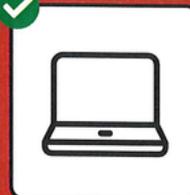
Abstand halten.



Maskenpflicht, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenbereichen und im öffentlichen Verkehr.



Wenn möglich im Homeoffice arbeiten.



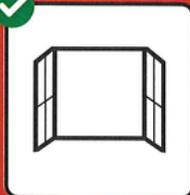
Gründlich Hände waschen.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Hände schütteln vermeiden.



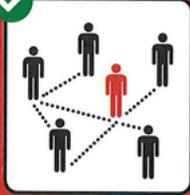
Mehrmals täglich lüften.



Veranstaltungen:
Öffentlich max. 50 Pers.
Privat max. 10 Pers.
Ansammlungen im öff.
Raum max. 15 Pers.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



SwissCovid App
Download

Quelle: BAG

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Personenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Quelle: Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (angepasst an die Schule Mühleberg)

SCHUTZKONZEPT DER SCHULE MÜHLEBERG

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept der Schule Mühleberg muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Gemeinde, die Schulleitung und der Chefhauswart sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Die Abstandregeln sind bei Erwachsenen und Jugendlichen weiterhin so gut als möglich einzuhalten.
- 3. Seit dem 09. November 2021 gilt Maskenpflicht in den Innenräume der Schule für Schülerinnen und Schüler der 5.-9. Klasse sowie für sämtliche Erwachsene.**
4. Bedarfsgerechte Reinigung von Oberflächen Schaltern, Fenster- und Türgriffen, Treppengeländern sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken.
5. Präsenzunterricht ab 11. Mai 2020
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten (Beispiel: Logopädie).
7. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
8. Kranke in der Schule nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
9. Kommunikation durch die Schulleitung

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen in der Schule reinigen sich regelmässig die Hände.

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Personen müssen sich beim Betreten der Schule/Sporthalle die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen in der Schule sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft, nach grossen Pausen, vor und nach der Mittagspause (zu Hause, im Treff, in der Tagesschule). An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen im Schulhaus, welche von Personen angefasst werden können.

2. DISTANZ HALTEN

Alle an der Schule beteiligten Personen (gemäss Grundregeln > Punkt 2.) halten 1.5m Abstand zueinander.

Dabei gilt folgendes zu beachten:

Kinder insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen.

Auf der Sekundarstufe sollen auch weitere pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden, wenn sie praktisch leistbar und umsetzbar sind (z.B. genügend und grosse Räume, Arbeiten in Gruppen, usw.)

Dies wird so pragmatisch als möglich gelöst.

Unterrichtsräume

Die Pultordnungen sind den Räumen angepasst und die Distanzregel kann nicht immer eingehalten werden.

Die Computer der Schülerinnen und Schüler 7.-9. Klasse sind persönlich und nur personifiziert zu benutzen. An den Screens arbeitet nur die Lehrperson.

Die ipads und die Computer der 5. und 6. Klassen sind nicht personifiziert. Diese müssen jeweils nach Gebrauch gereinigt zurückgelegt werden.

Pausen

Es gelten für alle Klassen die normalen Pausenzeiten.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen, Schaltern, Fenster- und Türgriffen, Treppengeländern sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken und Gegenständen/Werkzeuge/Maschinen/Sportmaterial/ipad/Computer nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften aller Unterrichtsräume

Massnahmen:

- Alle Räumlichkeiten sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, die Unterrichtsräume nach jeder Lektion.

Oberflächen, Schalter, Fenster-/Türgriffe, Werkzeuge, Maschinen

Beispiel von Massnahmen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Sportmaterial) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.
- Werkzeuge und Maschinen im TTG müssen nach jeder Einheit gereinigt werden.
- Nichtpersönliche Computer/ipad werden nach Gebrauch gereinigt zurückgelegt.

WC-Anlagen

Beispiele für Massnahmen:

- regelmässige Reinigung der WC-Anlagen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall

4. PRÄSENZUNTERRICHT AB 11. MAI 2020

Am 11. und 12. Mai 2020 gelten spezielle Unterrichtszeiten gemäss Leitfaden der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD).

Kinder insbesondere auf der Primarschulstufe sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen.

Im Zyklus 3 sollen auch weitere pragmatische Massnahmen im Bereich der Abstandsregeln in Betracht gezogen werden, wenn sie praktisch leistbar und umsetzbar sind. Alle Aktivitäten, bei denen es zu Körperkontakt zwischen Kindern und Jugendlichen kommt, müssen vermieden werden.

5. AUSBRUCHSTESTEN resp. MASSENTESTEN

Das Ausbruchstesten resp. Massentesten wird bei Bedarf (Vorgaben des KAD) angewendet. Weitere Massnahmen werden zu gegebener Zeit vom kantonsärztlichen Dienst (KAD) resp. von der Schulleitung kommuniziert.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Persönliches Schutzmaterial

Richtiger Umgang mit persönlichem Schutzmaterial

Beispiele für Massnahmen (zum Beispiel in der Logopädie)

- Schulung im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial
- Einwegmaterial (Masken, Gesichtsschilder, Handschuhe, Schürzen etc.) richtig anziehen, verwenden und entsorgen
- wiederverwendbare Gegenstände korrekt desinfizieren (zum Beispiel Sportmaterial)

7. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Beispiele für Massnahmen:

- Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen, evtl. Ersatzarbeit in Abweichung vom Arbeitsvertrag
- klar abgegrenzter Arbeitsbereich mit 1.5m Abstand zu anderen Personen einrichten
- andere Ersatzarbeit vor Ort anbieten

Lehrpersonen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, entscheiden selber, ob sie zu Hause oder am Arbeitsort arbeiten möchten. Im Fall von Home-Office ist der vorgesetzten Behörde ein ärztliches Attest gemäss Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 abzugeben. Diese Lehrpersonen arbeiten ebenfalls und erhalten Aufträge von der Schulleitung (wie z.B. Erteilung des Fernunterrichts bei Schülerinnen und Schülern aus der Riskiogruppe, Mithilfe bei Korrekturarbeiten, Unterrichtsplanung, Coachen von Stellvertretungen, Unterricht vorbereiten, reichhaltige Aufgaben in einem Fach für die Zyklusgruppe erstellen, Konzepte entwerfen, via TEAMS Schülerinnen und Schüler direkt unterstützen, usw.).

8. COVID-19 ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Falls jemand an COVID-19 erkrankt, sofort Meldung an Schulleitung, welche das weitere Vorgehen in die Wege leitet.

9. KOMMUNIKATION

Information der Mitarbeitenden und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen erfolgt durch die Schulleitung.

Information der Eltern, der Schülerinnen und Schüler

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Information der Eltern, Schülerinnen und Schüler, dass sich Erkrankte in Selbstisolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG

Allenlüften, 27. Oktober 2020
mit Änderungen per 26.04.2021
mit Änderungen per 01.06.2021
mit Änderungen per 26.06.2021
mit Änderungen per 03.08.2021
mit Änderungen per 09.09.2021
mit Änderungen per 09.11.2021
R. Schlecht / R. Nadig